



PLANUNGSBÜRO  
Dagmar Sippel

Telefon: +49 6648/6259394, Fax +49 6648/6259333  
Internet: <https://www.planungsbuero-sippel.de/>  
Email: [info@planungsbuero-sippel.de](mailto:info@planungsbuero-sippel.de)

## TEIL C

### Ergebnisse der Beteiligungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3  
„Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra

und

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-  
meinde Ringgau, Ortsteil Netra

Behandlungsvorschlag Frühzeitige  
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stand: 30.09.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

**06-Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.08.2020:**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten. Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Im Zuge des Umbaus des bestehenden Wohnhauses ist die Verlegung einer neuen Telekommunikationsleitung bereits erfolgt. Eine weitere Leitung wird nicht benötigt. Alle Leitungen auf dem Grundstück, auch die Telekommunikationsleitungen, gehören dem Vorhabensträger. Die Übergabepunkte liegen außerhalb des Grundstücks.

Dies wird beachtet.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

**13-Landesverband für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie vom 06.07.2020:**

Gegen die vorgesehene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Wiesenmühle" in Netra werden seitens der Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zum Denkmalschutz bzw. auf die Sicherung von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG sind veraltet und nicht korrekt und wir möchten Sie bitten, diese wie folgt zu ändern:

"Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach **§ 21 HDSchG** unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (**§ 21 Abs. 3 HDSchG**)."

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Die Hinweise wurden im Textteil unter Punkt II.A korrigiert und werden beachtet.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

**14-Landesverband für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 06.07.2020:**

in Bezugnahme auf Ihre Schreiben vom 24. Juni 2020 können wir Ihnen mitteilen, dass durch das geplante Bauvorhaben baudenkmalpflegerische Belange nicht berührt werden.  
In baudenkmalfachlicher Hinsicht bestehen daher keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass der Abteilung HessenARCHÄOLOGIE in unserem Haus eine eigene Stellungnahme vorbehalten bleibt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

**17-25 Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, vom 31.07.2020:**

**1. Stab GA 1 – Gefahrenabwehr/Brandschutz:**

Für das geplante Kleinsiedlungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung, mit einer Löschwasserleistung, von mindestens 48 m<sup>3</sup>/Stunde sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung kann durch das Trinkwassernetz, durch einen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit einem Nutzvolumen von 48 m<sup>3</sup> oder durch einen Löschwasserteich nach DIN 14210 erfolgen.

**2. FD 7.2. – Bauaufsicht und Denkmalschutz –**

Die vorliegenden Ausführungen wurden überprüft. Aus bauplanungs- und denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

**3. FD 7.3 – Wasser- und Bodenschutz:**

Gegen die o. Bauleitplanung bestehen derzeit Bedenken, da aus der vorliegenden Bauleitplanung nicht hervorgeht, dass eine geordnete Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Des Weiteren wurde bei der Aufstellung das Verbot gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) nicht beachtet, wonach die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Gewässerrandstreifen verboten ist. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 m breit (§ 23 Abs. 1 HWG).

Hierzu im Einzelnen:

**1. Kommunales Abwasser:**

Gemäß dem Umweltbericht Teil B, Seite 7 besteht ein Abwasseranschluss an das öffentliche Kanalnetz. Diese Aussage ist nicht ausreichend.

Unter Ziffer 8 des Begründungstextes zum Bebauungsplan ist eine Aussage zur Leistungsfähigkeit der Abwasseranlage (öffentlicher Kanal) zu treffen.

Dies wurde unter Punkt 11. in der Begründung ergänzt. Die Löschwasserversorgung wird über das Löschwasserfahrzeug der Feuerwehr und über eine Schlauchstrecke erreicht.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Unter Punkt 6.3. der Begründung erfolgte die Ergänzung, dass das anfallende Abwasser über einen DN 450 Kanal abgeführt wird.

Der Gewässerrandstreifen wurde in der Planung dargestellt und mit 10,0 m vermasst. Die zitierten Rechtsverordnungen werden beachtet, er befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Siehe oben: unter Punkt 6.3. der Begründung erfolgte die Ergänzung, dass das anfallende Abwasser über einen DN 450 Kanal abgeführt wird

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

Die Sicherstellung einer geordneten Abwasserbeseitigung ist durch die Beachtung der Arbeitshilfe "Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen" des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu konkretisieren. Hierzu weisen wir auf Ziffer 2.4 der Arbeitshilfe hin. Die Arbeitshilfe "Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen" ist über die Internetseite des Regierungspräsidium Kassel <https://rp-kassel.hessen.de> > Planung & Verkehr > Bauleitplanung als Download (PDF-Datei) abrufbar.

**2. Brunnen**

Auf dem Grundstück Flurstück 48, Flur 16, Gemarkung Netra befindet sich ein Brunnen. Eine wasserrechtliche Anzeige über eine erlaubnisfreie Grundwassernutzung für den Betrieb dieses Brunnens zur Entnahme von Grundwasser liegt uns vor. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 46 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 HWG eine Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt, für gewerbliche Betriebe, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau in einer Menge von bis zu 3.600 m<sup>3</sup> nicht erforderlich ist.

**3. Oberirdisches Gewässer**

An das Planungsgebiet grenzen drei Gewässerparzellen (Flurstück 60, 64 und 46 in der Flur 16, Gemarkung Netra).

Gemäß der Darstellung des hessischen Gewässernetzes im Geoportal Hessen <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=2272> handelt es sich bei der Gewässerparzelle (Flurstück 64) um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 2 Wasserhaushalts-gesetz (WHG), dass gemäß § 1 Abs. 2 hessisches Wassergesetz (HWG) von den Bestimmungen des WHG und HWG ausgenommen ist.

Das Gewässer „Netra“ (Flurstück 46) und das Gewässer (Flurstück 60) hingegen sind Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis zum Brunnen wurde in den Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Punkt „Wasser – Ist-Zustand“ aufgenommen.

Der Hinweis zu den Oberirdischen Gewässern wurde in der Begründung unter Punkt 2.3 und im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Punkt 2 „Ziele des Umweltschutzes“ ergänzt bzw. die Formulierung wurde in den Unterlagen überarbeitet.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

Wir merken an, dass gemäß Ziffer 2.3.2 der Arbeitshilfe "Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen" alle Gewässer und Entwässerungsgräben innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes darzustellen und zu beschreiben sind. Wir bitten hierzu um entsprechende Überarbeitung.

Bei dem Gewässer „Netra“ (Flurstück 46) und dem Gewässer (Flurstück 60) ist der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen zu beachten, in dem bestimmte Nutzungsgebote bzw. verbote gelten. Regelungen dazu enthalten die §§ 38, 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG).

Auf Grund des Verbotes der Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG ist die östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung nicht rechtens und bedarf der Überarbeitung.

Gemäß dem Begründungstext Abschnitt 9, Seite 11 soll ein 10 m breiter Uferrandstreifen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Wir bitten die Begrifflichkeit „Uferrandstreifen“ gegen „Gewässerrandstreifen“, wie der Streifen am Gewässer im Wasserrecht genannt wird, zu tauschen. Gleiches gilt für den Flächennutzungsplan.

Wir bitten, den Abstand zum Gewässer im Plan vermaßt darzustellen. Die Breite des Gewässerrandstreifens muss mindestens 10 m betragen. Der seitens des Wasserrechtes erforderliche Gewässerabstand zur Netra wird im Bebauungsplan teilweise nicht eingehalten. Die Errichtung einer Teichanlage darf nicht, wie derzeit geplant, innerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens liegen.

Die Bauleitplanung ist entsprechend zu überarbeiten.

Auf den Grundsatzvermerk vom 20 Juli 2020 zur Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und im Gewässerrandstreifen vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Dies wurde in den Unterlagen entsprechend überarbeitet.

Der „Gewässerrandstreifen“ wurde nachrichtlich in die Planung übernommen und mit 10,0 m vermasst, befindet sich aber außerhalb des Geltungsbereichs. Der „Vierseitenhof“ wurde in die Nähe der bestehenden Gebäude verschoben.

Anstelle von „Uferrandstreifen“ wurde nun „Gewässerrandstreifen“ formuliert. Gleiches betrifft den Flächennutzungsplan.

Der Gewässerrandstreifen wurde mit 10,0 m vermasst. Die Teichanlage wurde in diesem Bereich zurückgenommen. Der Gewässerrandstreifen befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Dies ist erfolgt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauplanungsrecht>  
sowie auf dem Bauleitplanungsportal unter  
<https://bauleitplanung.hessen.de/informationen-0> weisen wir hierzu hin.

4. Naturnahes Kleingewässer  
Gem. Abschnitt 2.4 Seite 6 des Flächennutzungsplanes soll eine Teichanlage ohne Grundwasseranschnitt errichtet werden, dass die Teichanlage keinen Grundwasseranschnitt erhält, ist auch im Bebauungsplan mit zu übernehmen.

Hinweis: Bei einem Grundwasseranschnitt wäre ansonsten ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich (Herstellung eines Gewässers).

Die Teichanlage hat gemäß dem Begründungstext einen Überlauf zur Netra. Hierzu weisen wir daraufhin, sollte eine Benutzung eines Gewässers nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz durch die geplante Einleitung von Wasser aus der Teichanlage in das Gewässer „Netra“ vorliegen, bedarf die Gewässerbenutzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz.

Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass das Vorhaben zum Teil im Überschwemmungsgebiet der Netra liegt. Auf die Verbote des §§ 78 Abs. 4 und 78 a des Wasserhaushaltsgesetzes und auf ein erforderliches wasserrechtliches Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren weisen wir hin. Die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Zulassung von diesen Verboten liegt bei der unteren Wasserbehörde.

Wir bitten, auf Grund vorstehenden, die Anmerkung unter Abschnitt 2 c) Seite 3 des Umweltberichtes Teil B, dass die untere Wasserbehörde fernmündlich über neugeplante Gewässeranlagen zu informieren ist, aus dem Umweltbericht Teil B herauszunehmen.

Kenntnisnahme.

Dies ist unter Punkt 5. Der Begründung „Ziele und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans“ erfolgt.

Dies wurde unter dem Punkt „Prognose Planung Schutzgut Wasser“ im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.

Dies wurde im Umweltbericht unter Punkt „Prognose Planung Schutzgut Wasser“ ergänzt.

Das amtliche Überschwemmungsgebiet wurde in den Plandarstellungen ergänzt.

Der Satz wurde herausgenommen.

Kenntnisnahme. Das amtliche Überschwemmungsgebiet wurde in den



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

5. Überschwemmungsgebiet der Netra  
Wir merken an, dass im Überschwemmungsgebiet unter anderem die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch verboten ist (§ 78 Abs. 1 WHG).

Auf den Grundsatzvermerk vom 20 Juli 2020 zur Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und im Gewässerrandstreifen vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauplanungsrecht>  
sowie auf dem Bauleitplanungportal unter  
<https://bauleitplanung.hessen.de/informationen-0> weisen wir hierzu hin.

Ob abweichend vom v. g. Verbot eine Ausweisung eines neuen Baugebietes im Überschwemmungsgebiet zugelassen werden kann, liegt in der Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde.

6. Altlasten  
Bezüglich der Unterrichtung von unbekanntem Abfallarten, weisen wir daraufhin, dass für Altlasten die Zuständigkeit bei dem Regierungspräsidium (obere Wasserbehörde) liegt. Wir bitten um Überarbeitung der planungsrechtlichen Festsetzung Abschnitt II Hinweis B.

4. FD 8.1 – Landwirtschaft –  
Durch die Planung wird ca. 1,5 ha Grünlandfläche in Anspruch genommen.  
Unsere Belange sind berührt, da ein Vorranggebiet Landwirtschaft 800 m westlich der Ortschaft Netra berührt ist. In diesem ist die landwirtschaftliche Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich geschützt.

„Vorranggebiete für die Landwirtschaft dienen gemäß den im Regionalplan Nordhessen enthaltenden raumordnerischen Zielvorgaben der Sicherung, der für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeig-

Plandarstellungen ergänzt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme. Von Seiten der Oberen Wasserbehörde wurden mit Stellungnahme vom 27.07.2020 keine Bedenken vorgetragen, sondern nur ein Hinweis bezüglich darauf, dass die Wasserfläche (sog. „Himmelsteich“) wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtig ist.

Dies wurde im Textteil unter der angegebenen Stelle korrigiert.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

neten Flächen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit hochwertigen Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie“. Landwirtschaftliche Bauvorhaben sind in diesen Gebieten aber grundsätzlich möglich.

In diesem Fall soll ein Vierseitenhof, ein Hundezwinger und eine Kapelle errichtet werden; ersterer dient der landwirtschaftlichen Nutzung; es werden ca. 10 ha Flächen im Nebenerwerb bzw. im Zuerwerb bewirtschaftet; es sind Rinder, Schafe, Hühner und andere Kleintiere vorhanden.

Das Anlegen einer Obstbaumwiese (Streuobstwiese) auf der deutlich verkleinerten Fläche wird mit dem Umfang von 0,9793 ha (40,38 %) angegeben. Daneben sollen Wasserflächen (großer Flachwasserteich) mit 0,2871 ha (11,8 %) und Nutz- und Hausgarten mit 0,3193 ha (13,7 %) angelegt werden.

Gegen diese geplante deutlich extensivere Nutzung als Streuobstwiese gibt es keine Bedenken, allerdings verkleinert sich die nutzbare landwirtschaftliche Fläche um ca. 0,3636 ha, was in erster Linie durch die mit Niederschlagswasser gespeiste Wasserfläche/ Teichanlage (0,2871 ha) geschieht.

Diese Teichanlage folgt planerisch dem vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Ringgau und stellt somit einen Vollzug bestehender kommunaler Planungen im Bereich der Netraaue dar.

Insgesamt kann gegen die Planung aus fachlicher Sicht nicht viel eingeworfen werden; so bleibt aus unserer Sicht einzig der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Größenordnung von 3.636 qm zu bemängeln und die geplante Umwidmung „Landwirtschaftliche Vorrangfläche“ in ein „Kleinsiedlungsgebiet (WS)“, § 2 BauNVO anzusprechen, die hiermit aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt wird.

Die betreffende Fläche wurde auf Anregung des RP Kassel, Obere Naturschutzbehörde, aus dem Geltungsbereich genommen.

Kenntnisnahme. Durch die Reduzierung der Baufläche und die eng gezogenen Baugrenzen für die geplanten Gebäude wird der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Minimum beschränkt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

5. FD 8.3 – Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz – F.-Planänderung und vorhabenbezogener B.-Plan „Wiesenmühle“ dienen der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen eines Kleinsiedlungsgebietes zur Selbstversorgung inkl. dazugehöriger Baulichkeiten und Nebenanlagen auf der Basis digital zur Verfügung gestellter Unterlagen.

Angesichts umfangreicher Vorüberlegungen, Vorgespräche und Vorplanungen im FB 7 gemeinsam mit der UNB bestehen gegenüber der Bauleitplanung an sich keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl besteht an den Unterlagen Ergänzungsbedarf, wir geben folgende Hinweise:

Die Abarbeitung von Eingriffsfragen als wesentlicher Bestandteil der Bauleitplanung aus dem Blickwinkel UNB basiert offenbar auf einer Detailplanung des Planungsbüros Teichmann, s. Hinweis Ziff. 3.2 Umweltbericht, „Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichregelung.“ Die erwähnten bzw. zugrunde gelegten Unterlagen aus dem Jahr 2018 (Juni) sind nicht Bestandteil der zur Verfügung gestellten, digitalen Bauleitplanunterlagen und damit unserer Prüfung/Stellungnahme.

Insofern bestehen auch in der schutzgebietsbezogenen Abarbeitung erhebliche Defizite in Text und Planwerk: „Schutzgut Tiere und Pflanzen“

• „naturnahe Kleingewässer, Uferzone..., Uferstreifen“, konkret wo und wie? tatsächliche Gestaltung und nachhaltige Pflege? „Obstbaumwiese“ wo?, wie?,

Pflege? „Blühwiese“ • wo? Wie? Pflege?

„Schutzgut Boden“ • „Anlegen der naturnahen Teichanlagen“...“Umstellung auf extensive Landwirtschaft“

• wo? Wie – Aussagen zu Düngung, Schnittzeitpunkten, Besatzdichten Tierarten usw.?

Die fehlenden Unterlagen haben leider zu einem Missverständnis geführt. Die Unterlagen wurden dem Kreisausschuss im Nachtrag zur Verfügung gestellt und wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet (Stand Auslegungsbeschluss).

Hier erfolgten entsprechende Ergänzungen im Umweltbericht (siehe Punkt 3) und in der Begründung (Punkte 4 und 9).

Diese Fragen werden aus dem nun beigefügtem Bestandsplan und aus dem Freiflächengestaltungsplan beantwortet und waren Thema des Vor-Ort-Termins am 19.08.2020.

Aussagen hierzu sind unter Punkt 3 des Umweltberichts unter „Schutzgut Boden“ getroffen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

„Schutzgut Landschaftsbild“ · „Verwendung landschaftstypischer Grün-Elemente...positive Veränderung des Landschaftsbildes“ – Welche? Wo? Wie? Pflege und Unterhaltung, Arten, Qualitäten der Gehölze?

In der Quintessenz wird ausgeführt, dass ein erhebliches Ausgleichsdefizit (- 258.285 WP) bestehe, welches über ein Ersatzgeld (90.400 Euro) abgegolten werden solle. Die Anwendung der KV ist zwar grundsätzlich möglich und auch im Sinne der Transparenz bei richtiger Anwendung der mittlerweile (28.10.2018) geänderten Verordnung (Altunterlagen vor Änderung, Übergangsfristen verstrichen, daher Notwendigkeit der Verwendung der aktuell gültigen KV/Überarbeitung) sinnvoll.

Rechtlich jedoch nicht möglich ist die Zahlung eines Ersatzgeldes im Zuge einer Bauleitplanung. Eine Abarbeitung der Eingriffe/Ausgleich kann lediglich über Maßnahmen und Flächen (ggf. weiterer Teilgelungsbereich) erfolgen, nicht monetär.

Insofern besteht erheblicher Änderungsbedarf und Klärungsbedarf, der im Interesse der rechtlichen Klarheit und Integrität der Bauleitplanung abzuarbeiten ist. Im Fall von Rückfragen bzw. im Vorfeld der Planung konkreter Maßnahmenvorschläge bieten wir ein gemeinsames Gespräch an.

Hier gab es bei der Planaufstellung eine irrtümliche Interpretation der Kompensationsermittlung, nämlich die, dass ein Ersatzgeld zu zahlen ist. Bezüglich der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird auf die Ausgleichsberechnung nach § 15ff BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV, Blatt Nr. 1, im Erläuterungsbericht zur Freiflächenentwurf, Planungsbüro Landschaft & Garten, Wildeck, Sept. 2020, Seite 10, verwiesen. Es besteht eine Differenz von 4391 Ökopunkten.

Das Angebot eines klärenden Gespräches wurde gerne angenommen und dieses fand am 19.08.2020 auf dem Grundstück des Vorhabenträgers statt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

**29-Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V. vom 05.07.2020:**

hiermit gebe ich **im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes Hessen e.V.** gegen das geplante Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Die gesamte zur Entwässerung und Einleitung in den geplanten Teich vorhandene Dachfläche beträgt 1710 m<sup>2</sup>. Selbst bei einer Niederschlagsmenge von max. 800 l/m<sup>2</sup> (eher weniger, ca. 600-700 l/m<sup>2</sup> :lt. Deutscher Klimaatlas des DWD; lt. „Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „4926-304 Wald südöstlich von Netra“, Werra-Meißner-Kreis, Gutachten Büro Nöl, 2008, S. 6) steht eine maximale Menge an Regenwasser von jährlich knapp 1400 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Diese dürfte nicht ausreichen, um den geplanten Teich von geschätzten 1500-2500 m<sup>2</sup> (lt. 03\_Vorhabensplan.pdf) mit Wasser zu füllen und gefüllt zu halten.

Einer Entnahme von Wasser aus der Netra zum Befüllen und Betrieb des Teiches wird daher vorsorglich widersprochen.

Die Entnahme von Wasser aus der Netra zum Befüllen und Betrieb des Teiches ist nicht vorgesehen. Es ist die Befüllung nur über das Dachflächenwasser bzw. über Regenwasser und/ oder in seltenen Fällen über Frischwasser vorgesehen. Die Befüllung kann darüber hinaus über geplante Regenwasserzisternen sichergestellt werden.

Dass der Teich zeitweise trockenfallen kann oder der Wasserstand zeitweise sehr niedrig ist, ist dem Vorhabenträger bewusst. Andererseits bietet die naturnahe Teichanlage eine mögliche Ausbreitungsfläche für Überschwemmungen und Hochwasser und die Überflutungsmöglichkeit der Netra wird ausgeweitet.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

**30/2-RPKS, Regionalplanung vom 17.07.2020:**

In der Gemeinde Ringgau, westlich des Ortsteils Netra, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, um ein Kleinsiedlungsgebiet zur Selbstversorgung mit Stall- und Wirtschaftsgebäuden zu entwickeln. Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan von landwirtschaftlicher Fläche in ein Kleinsiedlungsgebiet geändert werden. Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt abgesetzt im Außenbereich der Netra-Aue. Das Grundstück ist im Bereich des ehemaligen Mühlenstandortes kompakt mit einem zweigeschossigen Wohngebäude, einem eingeschossigen Zwischenbau und einem Scheunengebäude bebaut. Mit der Planung sollen die Voraussetzungen zur Genehmigung weiterer Baukörper auf dem Grundstück geschaffen werden.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Zudem wird es von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert, da es sich in einem Avifaunistischen Schwerpunktraum befindet. In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist den Belangen von Natur und Landschaft in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Im Norden, entlang der Netra, befindet sich ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, welches in den Begründungen zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan jedoch nicht genannt wird. Der RPN definiert in Kapitel 4.3 als Ziel, dass in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz der schadlose Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu sichern und zu entwickeln sind. Sie sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten und gemäß den Forderungen des WHG und des HWG vor weiterer baulicher Inanspruchnahme zu schützen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass das Plangebiet nicht – wie in den Begründungen zum Bebauungsplan und zum Flächennut-

Kenntnisnahme.

Das Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz wurde in der Begründung unter Punkt 3.2. „Regionalplan Nordhessen 2009“ dargestellt.

Das Ziel der Regionalplanung wurde in der Begründung ergänzt.

Kenntnisnahme. Dies wurde in der Begründung korrigiert.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

zungsplan beschrieben – in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz liegt.

Aus siedlungsplanerischer Sicht bestehen Bedenken gegen eine Bauleitplanung für das angestrebte Vorhaben im Außenbereich ohne erkennbare Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen. Die Ausweisung eines Kleinsiedlungsgebiets (und damit einer Siedlungsfläche) im Außenbereich ohne Anbindung an die bestehende Ortslage entspricht nicht den siedlungsplanerischen Zielen des RPN. Gemäß Ziel 6, Kapitel 3.1.1 des RPN ist die Ausweisung von sonstigen abgesetzt von den Ortslagen liegenden Siedlungsflächen (Splittersiedlungen) nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Auch aufgrund der Festlegung des Plangebiets als Vorranggebiet für Landwirtschaft bestehen Bedenken gegen die Planung. Diese aufgrund der örtlichen landwirtschaftlichen Funktion im RPN festgelegten Gebiete dienen nicht nur dem vorrangigen Schutz der landwirtschaftlichen Funktion der Außenbereichsstandorte, sondern auch dem Schutz des Freiraums im Sinne der Außenbereichsregelungen im BauGB. Die landschaftliche Zielfestlegung für den Außenbereich spiegelt damit, über die landwirtschaftliche Funktion hinaus, auch die siedlungsplanerischen Ziele der Vermeidung von Splittersiedlungen ohne Anbindung an den Siedlungsbestand aus Sicht des Freiraumschutzes. Auch wenn die Planung nur engbegrenzte Flächen für weitere Baukörper ermöglicht, handelt es sich, anders als in der Begründung formuliert, um die Ausweitung der vorhandenen ursprünglich als Mühle entstandenen Splittersiedlung im Außenbereich. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die baulichen Möglichkeiten, sondern auch für die parkartige Umnutzung von ca. 1,5 ha Freiflächen innerhalb des vorgesehenen Kleinsiedlungsgebietes.

Den Bedenken wird gefolgt. Das bisherige Kleinsiedlungsgebiet (WS) wird nach Vorabstimmung mit dem RP Kassel in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ehemalige Wiesenmühle“ geändert (SO EM) und wird um etwa die Hälfte reduziert. Etwa Zweidrittel des Grundstückes ist nicht bebaubar und bleibt Außenbereich (extensive Frischweide mit hohem Obstbaumanteil und Schafbeweidung, ca. 60 % des Grundstückes).

Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Erweiterung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

Auf Grund seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung (Kleintierhaltung von Hunden, Schafen, einigen Rindern, sowie Hühnern, Rebhühnern und Bienen) soll das Vorhaben im Außenbereich ausgeführt werden.

Der Bezeichnung „parkartige Umsetzung“ wird widersprochen. Es handelt sich nicht um eine Parkanlage, sondern um die Umwandlung einer Frischwiese in eine extensiv gepflegte Frischweide mit hohem Obstbaumanteil und Schafbeweidung, sowie die Anlage eines naturnahen Kleingewässers mit Feuchtgebiet, das auch der Ausbreitung für das Hochwasser der Netra als natürlicher Überflutungsraum bzw. Retentionsraum dient.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

Ich empfehle daher, erneut die Möglichkeiten nach § 35 BauGB zu prüfen. Aus regionalplanerischer Sicht könnte hier allenfalls der planerischen Umsetzung eines deutlich reduzierten Vorhabens zugestimmt werden, dessen Umgriff sich im Wesentlichen auf den bereits bebauten Bereich und dessen unmittelbares Umfeld beschränkt. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die Möglichkeiten der Genehmigung nach § 35 BauGB wurden bereits mit der zuständigen Baubehörde des Kreisbauamtes ausgiebig diskutiert und führten zu keinem Ergebnis. Der Vorschlag, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erstellen, stammt von der Baubehörde.

**30/2-RPKS, Regionalplanung vom 18.08.2020:**

der von Ihnen übersandte Planentwurf bedarf nach Rücksprache mit meinen Kollegen in einigen Punkten der Überarbeitung, um der Bauleitplanung sowohl planungsrechtlich als auch regionalplanerisch zustimmen zu können.

Die von Ihnen gewählten Festsetzungen zu den verschiedenen Sondergebieten und den jeweiligen Zweckbestimmungen sind planungsrechtlich nicht tragfähig. Hierzu empfiehlt meine für Bauleitplanung zuständige Kollegin Frau Scholz (Dez. 21/1) folgende Änderungen vorzunehmen:

Die orangefarbene SO-Fläche kann nicht mit der Zweckbestimmung „Kleintierhaltung“ bezeichnet werden; es könnte beispielsweise als Sondergebiet „ehemalige Wiesenmühle“ benannt werden.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche können keine weiteren kleinteiligen Sondergebiete sowie überbaubare Flächen ohne Zusammenhang zum eigentlichen Sondergebiet festgesetzt werden. Wie bereits in meiner Stellungnahme dargelegt, entspricht auch die

Die Änderungen wurden entsprechend vorgenommen.



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

Ausweisung einer überbaubaren Fläche für die Nebengebäude zur Kleintierhaltung abgesetzt im Außenbereich weder den siedlungsplanerischen noch den landschaftlichen Zielfestlegungen. Die neuen Gebäude sind daher im unmittelbaren Anschluss an den Gebäudebestand innerhalb des in vorliegenden Entwurf in orange dargestellten Sondergebiets auszuweisen.

Die Zulässigkeit der Bebauung (Bestand und Neu) innerhalb des Sondergebiets „ehemalige Wiesenmühle“ könnte wie folgt festgesetzt werden: Innerhalb des Sondergebiets ist der Gebäudebestand (Wohnhaus, Nebengebäude, ...) zulässig, eine Kapelle mit der Grundfläche X/X, ein Hundezwinger mit der Grundfläche X/X, ein Nebengebäude für Kleintierhaltung mit der Grundfläche X/X.

Im zum Vorhaben- und Erschließungsplan zugehörigen Vorhabensplan wären dann die exakten Standorte der Gebäude (und Abmessungen) darzustellen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollte auf die Darstellung von überbaubaren Flächen verzichtet werden. Ebenso sind die Nutzungsschablonen (Angabe von GRZ, GFZ etc.) entbehrlich.

Des Weiteren weist Frau Scholz darauf hin, dass innerhalb eines Überschwemmungsgebiets keine Bauflächen festgesetzt werden können.

Die Änderungen wurden entsprechend vorgenommen

Die Änderungen wurden entsprechend vorgenommen

Dies wurde korrigiert.

**30/3-RPKS, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz vom 20.07.2020:**

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Der Bereich der o. a. Flächennutzungsplan-Änderung und gleichzeitig der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplans Nr.13 liegen außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten.

Der Flächennutzungsplan-Änderung und der Festsetzung des Bebauungsplans werden zugestimmt, wobei vorausgesetzt wird, dass Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes (i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz) zuständigkeitshalber von der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Werra - Meißner im Verfahren beurteilt werden.

**Altlasten, Bodenschutz**

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG2) noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG3)) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Dieser Hinweis wird in der Begründung/ im Umweltbericht ergänzt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen** | **Behandlungsvorschlag**

Vorsorgender Bodenschutz:  
Aufgrund der geplanten Neuversiegelung von nur 3 % werden in Bezug auf den gem. § 1 HAItBodSchG4) geforderten vorsorgenden Bodenschutz die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht zum Schutzgut Boden hinsichtlich Umfang und Detailierungsgrad als ausreichend beurteilt.

Bezüglich der bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung kann vorliegend auf Grund der geringen Versiegelung auf eine bodengutachtliche Ermittlung mit Bilanzierung verzichtet werden. Die bodenschutzfachliche Bewertung kann innerhalb der naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplanung erfolgen.

Hinweis zur Teichanlage:  
In Zusammenhang mit der im vorhabenbezogenen B-Plan sowie der zugehörigen Begründung dargestellten naturnahen Teichanlage stehende Belange des vorsorgenden Bodenschutzes –insbesondere fachgerechte Ausführung der Bodenarbeiten sowie bodenschutzkonforme Verwertung des Aushubes– sind in dem unter Berücksichtigung der Flächengröße der Abgrabung (rd. 2.800 m<sup>2</sup> gem. Kap. 10 der Begründung) erforderlichen nachgeordneten baurechtlichen Verfahren zu regeln. Eine Beteiligung der Bodenschutzbehörde ist hier entsprechend vorzusehen. Gleichmaßen ist für dieses Vorhaben das Erfordernis einer wasserrechtlichen Zulassung mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Die Eingriffs/ Ausgleichsplanung nach der hessischen Kompensationsverordnung wird in der Begründung ergänzt. Dort wurde der Boden als Fläche bewertet. Es handelt sich um gewachsenen Boden ohne Altlastenvorkommen.

Kenntnisnahme. Dieser Hinweis betrifft das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren. Dies wird In diesem Zusammenhang mit der unteren Wasserbehörde vorabgestimmt.

**30/5-RPKS, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 27.07.2020, Seite 1:**

**Oberirdische Gewässer**

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Ringgau.

Folgende Nebenbestimmungen/Hinweise sind zu beachten:

Nach §23 Abs. 2 ist die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Gewässerrandstreifen verboten.

Das geplante naturnahe Kleingewässer soll nur über das Oberflächenwasser (Dachentwässerung) gespeist werden und erhält laut Umweltbericht keinen Grundwasseranschnitt. Dies stellt keinen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Da die Wasserfläche aus Niederschlagswasser gespeist wird, ist sie ein sogenannter Himmelsteich, der wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtig ist.

Die Einleitung aus dem Teich in die Netra ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Für die Wiesenmühle besteht seit 1969 kein gültiges Wasserrecht mehr.

Kenntnisnahme.

Dies wird beachtet und in der Gewässerrandstreifen wurde in den Unterlagen ergänzt, befindet sich aber außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Untere Wasserbehörde wurde ebenfalls im Verfahren angehört.

Kenntnisnahme. Dies wurde in den Unterlagen ergänzt.

**30/5-RPKS, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 27.07.2020, Seite 2:**

**Hochwasserschutz**

Der nördliche Geltungsbereich ist vom amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässers Netra betroffen. Ich bitte die Überschwemmungsgrenze in den Geltungsbereich der Bauleitplanung zu übernehmen. In den textlichen Festsetzungen bitte ich darauf hinzuweisen, dass die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Überschwemmungsgebietes untersagt ist. Außerdem weise ich darauf hin, dass auch der Gewässerrandstreifen vom Vorhaben betroffen ist. Diesbezüglich ist zuständigkeitshalber auch die Untere Wasserbehörde beim Werra-Meißner-Kreis zu hören.

Diese Hinweise werden beachtet und wurden ergänzt. Die Überschwemmungsgrenze wurde in den Unterlagen nachrichtlich dargestellt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Kenntnisnahme. Dies ist im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

**30/6-RPKS, Naturschutz und Landschaftspflege (Obere Naturschutzbehörde) vom 19.08.2020:**

leider war die Abgabe einer Stellungnahme als TÖB in o.g., am 24.06.20 beschlossenen Bauleitplanverfahren innerhalb der vor einer Woche endenden Beteiligungsfrist nicht möglich. Dennoch sollen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung und meiner 2. Beteiligung nachfolgend Hinweise und Anregungen für eine genehmigungsfähige, modifizierte Planung gegeben werden.

**Hinweise:** Nach Abriss des Mühlengebäudes in 2007 wurde ein im Talraum der Netra, in der freien Landschaft auffälliges Wohnhaus, zweigeschossig, mit gelben Fassaden errichtet. Auf das Gebäude bestehen im wenig durch Landschaftselemente strukturierten Talraum sogar Fernsichtbeziehungen. Trotzdem fehlt eine landschaftsgerechte Eingrünung weitestgehend.

Stattdessen wird das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt durch eine hochwüchsige Schuppegehölz-Reihe an der Grundstücksgrenze entlang des Weges zwischen Netra und Röhrda. Noch weiter verstärkt wurde die Landschaftsbildverfremdung durch Anpflanzung fremdländischer Fichten entlang des als Grundstücksanbindung genutzten Feldweges.

Gemäß §§ 13 und 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unnötige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dagegen provoziert die vorgelegte Vorentwurfsplanung besondere Betroffenheiten des Gemeinwohlbelangs Naturschutz und Landschaftspflege. Obwohl die Uferbäume entlang des Netra-Bachufers in der Vegetationszeit eine gewisse Abschirmung des Siedlungssplitters zur Straße zwischen Netra und Röhrda bieten, wird die Ufergehölzreihe auf gesamter Grundstückslänge ignoriert in der Vorhabensplanung (Unterlage 03). Ein Bestandsplan fehlt als Abwägungsgrundlage. Ungeachtet des gesetzlichen Biotopschutzes für die Ufergehölze gemäß § 30 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG wird keine Erhaltung des vorhandenen Baumbestands festgesetzt. Als zu erhalten sind in der Planung lediglich zwei Einzelbäume in der südwestlichen Grundstücksecke vorgesehen.

Kenntnisnahme. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Hinweise und Anregungen werden aber so weit wie möglich berücksichtigt und es wird eine modifizierte Planung vorgelegt.

Die Eingrünung ist Konsens aus 2018 mit der UNB und dient der Aufwertung der ökologischen Vielfalt im ausgeräumten, strukturarmen Landschaftsbereich. Es handelt sich dabei um eine Wind- und Vogelschutzhecke.

Die fremdländischen Fichten wurden bereits vom Grundstücksvoreigentümer angepflanzt und es ist beabsichtigt, diese zu ersetzen. Es ist mit der UNB mit Vor-Ort-Termin vom 19.08.2020 besprochen, die Fichten sukzessive zu entnehmen.

Die Ufergehölzreihe entlang der Netra befindet sich auf dem Grundstück der Gemeinde Ringgau außerhalb des Grundstücks des Vorhabenträgers.

Dem wird widersprochen (vgl. Freiflächenplan vom Juni 2018).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020	
Stellungnahmen / Anregungen	Behandlungsvorschlag
<p>Die mit öffentlichen Fördergeldern entlang des Netraufers angepflanzte Erlenreihe befindet sich zwar in einem im Vorentwurf als Fläche für Naturschutzmaßnahmen gemäß Wasserrecht abgegrenzten 10 m breiten Uferstreifen, es werden jedoch keinerlei Naturschutzmaßnahmen in diesem Uferstreifen festgesetzt. Eine Einbeziehung des 10 m Uferstreifens dieses Wasserrahmenrichtlinie- Gewässers sowohl in die FNP-Änderung als auch in den Bebauungsplangeltungsbereich wird weder begründet, noch sind Gründe dafür ersichtlich.</p> <p>Durch die Errichtung eines unten engmaschigen Wildschutzzaunes dicht entlang der Uferböschungsoberkante wird der Uferstreifen bereits jetzt beeinträchtigt. Die vorhandenen bzw. natürlich aufkommenden Ufergehölze könnten bereits jetzt durch Schafe auf gesamter Länge der Weide verbissen werden.</p> <p>Zweck der Planung ist u.a. die Errichtung eines Gebäudes für den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit Funktion als Stall und Maschinen- Unterstellmöglichkeit. Für den frei in die Landschaft geplanten 2- geschossigen Baukörper mit den Außenmaßen 25 m x 24 m bei knapp 7 m Firsthöhe wurde als Standort die zum Wohnhaus entlegenste Ecke des 2 ½ ha großen Grundstücks ausgewählt, in über 100 m Entfernung zum Gebäudekomplex aus Wohnhaus mit Verbindungsgebäude und Scheune.</p> <p>Demnach soll nicht nur entgegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine maximal mögliche Zersiedelungswirkung von den zur Bauleitplanung beschlussfassenden Gremien der Gemeinde Ringgau in Kauf genommen werden. Noch zusätzlich landschaftsschädigend ist der Standort auf dem 2 ½ ha großen Grundstück so gewählt, dass eine Eingrünung nach Süden, zum Weg zwischen Netra und Röhrda bzw. auch zum benachbarten Aussiedler unmöglich wäre. Eine selbstverständliche Eingrünung wäre ausgeschlossen durch zu geringen Abstand zwischen Baufenster und Weg. Sie wird auch nicht vorgesehen.</p> <p>Für das 24.250 m<sup>2</sup> große Grundstück wird der Neubedarf für Überbauung von Grund und Boden mit 829,4 m<sup>2</sup> angegeben. Inklusive Bestand sollen dann 1.708 m<sup>2</sup> überbaubar sein. Dagegen in der Bauleitplanung vorgesehen wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von land-</p>	<p>Auf Anregung der Unteren Wasserschutzbehörde wurde der Begriff „Uferstreifen“ durch den Begriff „Gewässerrandstreifen“ ersetzt. Regelungen hierzu ergeben sich aus den §§ 38, 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG). Dies wurde entsprechend überarbeitet. It. Aussage UNB ist es genehmigungsfähig, den Gewässerrandstreifen zu bepflanzen, was durch das Anpflanzen einer Ufersaumvegetation geplant ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Dieser Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergegeben, ist aber nicht Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet mit hohem Wildbesatz an Schwarzwild und Rehen. Ohne den Wildschutzzaun wäre keine nachhaltige ökologische Aufwertung des Grundstücks möglich.</p> <p>Der Wildschutzzaun dient auch dem Schutz des Wildverbisses von außen. Auch die Ufergehölze können ausschließlich durch den vorhandenen Wildbestand (Rehe und Wildschweine) verbissen werden.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Schafweide durch einen separaten Elektrozaun mobil überwiegend nicht im Gewässerrandstreifen der Netra zu betreiben, siehe Entwurf/Freiflächenplan im Detail.</p> <p>Der Standort des Vierseitenhofes wurde entsprechend der Anregungen des RP Kassel näher an den bestehenden Gebäudekomplex verschoben.</p> <p>Dem wird widersprochen. Eine Eingrünung nach Süden hin entlang des betreffenden Weges ist vorgesehen.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

wirtschaftlicher Fläche in Kleinsiedlungsgebiet „WS“ außerdem für 22.541 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche, die weiterhin explizit als Schafweide unter Streuobstanpflanzung sowie gartenbaulich durch den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb zur Selbstversorgung genutzt werden soll. Weder für die vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen Schafweide/ Obst/ Gemüse noch für den geplanten naturnahen, 2.000 qm großen Teich mit Uferbiotopen im Seitenraum des Wasserrahmenrichtlinie- Gewässers Netra wird die vorgesehene Änderung der Flächennutzungsplanausweisung landwirtschaftlicher Fläche in den Unterlagen nachvollziehbar begründet.

Gleichfalls fehlt eine städtebauliche Begründung für die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich des Obstanbaus mit Schafweidenutzung, des Gemüseanbaus und des naturnahen Teichs.

**Fazit:** Auf über 2,2 ha der vom landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb nutzbaren landwirtschaftlichen Außenbereichsfläche ist weder eine Begründung für die Bauleitplanung erkennbar, noch sind überwiegende Gemeinwohlbelange für diese Bauleitplanung ersichtlich.

**Anregungen:** Es wird gebeten, an die Grundstückseigentümer folgende Planungsanregungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG weiterzuleiten:

1. Anordnung aller vorhandenen und geplanten Bauten als „Hofstelle“ in einem arrondierten Gebäudekomplex, d.h. 1 Baufenster; daran angepasst Abgrenzung des B- Plangeltungsbereichs sowie der FNP-Änderung

2. Der 10 m- Uferstreifen nördlich des Gebäudekomplexes bleibt Außenbereich

3. Anlage des Teichs außerhalb gelegentlich überschwemmter Flächen der Netra. Dadurch Vermeidung des Absterbens von Fließgewässerorganismen in Folge Verschlammung des Lückensystems in der Bachsohle unterhalb des verschlammenden Teiches nach Hochwassern

Diese Hinweise werden beachtet und wurden in den Unterlagen geändert.

Überwiegende Gemeinwohlbelange liegen für diese Bauleitplanung nicht vor, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eines privaten Vorhabenträgers handelt.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt.

Kenntnisnahme.



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenmühle“ in Ringgau-Netra, Frühzeitige Beteiligung von 06.07. – 07.08.2020**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

4. Keine Überleitung von Wasser aus dem Teich in die Netra. Dass aus den Ackerlagen im Hangbereich in den Teich eingeleitete Wasser ist nährstoffangereichert, wird außerdem - wie vermutlich angeschnittenes Grundwasser - im Teich erwärmt, ist sauerstoff-ärmer und chemisch verändert.

Die im Umweltbericht S. 3, Pkt. 2 c) formulierte Annahme, gemäß Abstimmung mit UWB und UNB sei ein Verfahren zur Genehmigung nicht mehr nötig, eine telefonische Info der UWB über zukünftige Gewässerplanungen genüge, lässt ein Missverständnis vermuten. Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie an den Fließgewässerzustand sind im Genehmigungsverfahren im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu berücksichtigen.

5. Abrücken des Schafzauns vom Bachlauf, mindestens aus dem Gehölztrauf der Ufergehölzpflanzung.

6. Kompensationsregelung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. In Bauleitplanverfahren nach Bundesrecht gibt es die beabsichtigte Kompensationszahlung nicht.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde erhalten diese Stellungnahme cc.

Kenntnisnahme.

Dies wurde korrigiert.

Der Anregung der ONB kann in diesem Punkt nicht Folge geleistet werden. Die Gründe wurden oben genannt.

Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt. Die Unterlagen wurden diesbezüglich überarbeitet.